

Festsetzung durch Planzeichen

EXCELSIOR

EXEMPT AGENCIES

111

- |  |       |
|--|-------|
|  | z.B., |

卷之三

11. Das Baugelände ist nach § 9 Baubau als allgemeines Wohngebiet ges. § 4 Bauflöhpflichtgebiet; Ausnahmen ges. § 4 (1) BauVO sind nicht zulässig. Für das Baugelände § 3 wird die Mindestentfernung § 4 (2). BauVO ausgeschlossen.

12. Neubauungen nach § 4 (1) BauVO und Nebengebäude (Garagen) sind nur innerhalb der Überbaute Flächen oder der Baufläche vorgesehenen Zonen zulässig.

13. Nebengebäude und Garagen sind mit Satteldach auszuführen oder unter dem Dach des Hauptgebäudes mit untergeordneten Nebenräumen. Ein Anbau an den Nebengebäuden ist nur dann erlaubt, wenn es sich um einen kleinen Nebenraum handelt, der eine Nutzung von Garagen zur öffentlichen Verkehrsinfrastruktur hin und mind. 1/3 der Nutzfläche für den Betrieb eines Nebenraums bestimmt.

14. Die Höhenbegrenzung für das Baugelände ist mit einer Höhe von 12 m festgesetzt. Eine Höhenbegrenzung ist nicht erforderlich, wenn die Höhenlage der Freizeitobjekte/Pädagogische werden wird mit max. 10 m über geweichtes Gelände festgesetzt.

15. Die Höhenbegrenzung ist parallel zum Flursturzmaßstab abzulesen.



PLANUNGSBURO  
ARCHITEKT  
DIPLOMING ECK ARDT

DIFENZE: ECONOMI

8055 GELTENDORF ALPENSTR. 27A T 08193-1727